



**Der Stat Worm[b]s || Reformacion: statute[m].
ordenu[n]g || Satzung die alle[n] Stette[n]: co[m]munen:
Regime[n]ten: fürste[n]=||thum: Herschafften:
Amptleüte[n]: nutzlich: furdlich: vn[d] || ...**

Knobloch, Johann

Straßburg, 1509

VD16 VD16 W 4382

VD18 VD0096124

Von Citation vn[d] fürheischu[n]g vn[d] ladu[n]g [der] burger die
anheimisch seynd

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98940](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98940)

Wie Ladung im iug oder Fürgebott auß- bracht und erlanget werden sollen. Zi.i.

In yeder der zu Wormbs vor Räte oder dem Statgericht gegen einem anderen richetlich handeln wil. Der soll durch erlobnuß vnnnd beuelß eyns Burgemeisters oder Schultheissen oder der die des von den selben beuelß haben. seinem widerteil für Räte oder Gericht gebieten lassen.

Dann ein yeglich Citation vnnnd Fürheischung von beuelße des Richters vnnnd nitt anders beschehen soll.

So aber einer gegen dem anderen on ergangen fürgebott vnnnd Fürheischung vergerüret masse einrichen Proceß oder handel fürneme. waß er daruff außbrachte oder erlangte das soll alles crassloß vnnnd dem jenen dem solichs zu wider erlangt were vnshedlich seyn.

Von Citation fürheischung und Ladung der Burger die anheimisch seynt. Zi.ii.

Inem Bürger oder Inwoner der inn der Statt Wormbs anheimisch ist / soll durch einen Heimbergen Grauen Richter od sunst verordneten Statknecht Ladung oder Fürheischung personlich vnder augen beschehen / vñ ein nemlicher zukünftiger tag vñ zeit vor Rat od gericht zu erschine benat werde.

Vnd so der also wie vorsteet fürgeheischen ist vff den benannten tag vnd zeit nitt erschynet so soll vnd mag der cleger des vorboten vnghehorsam außblyben: beclagen vnd anschryben vnd ym zum andern mal für gebieten lassen. Des glychen zu dem dritten mal Peremptorie. Vnd doch der antworter in seiner antwort oder gegenwerke nit gehort werden / er lege dann abe vnnnd entricht dem cleger den koften seiner vnghehorsam halben erlitten.

Von Ladung und Citation der Burger in irem abwesen. Zi.iii

Sein Burger oder frembder gegen einem andern Burger od inwoner jecht zuclagen oder zu verkünden hett / vnd der selb in seiner gewonlichen haußwoning durch einen verordneten stadtdiener vnnnd fürgebierter wie ob stet gesücht / vnd nitt anheimisch were. so solle der Bort den jenen die in de hauffe seynt. Nemlich des selben hauffstrawen ob er eine hette. oder seinen verstandigen kunden vnd hauffgesinde seinen beuelße von Rates oder Gerichtes wegen zu erkennen geben vnd sagen mitt bestymmung der zeit / wann vnd wo er erscheynen soll. Vnd darzu die Parthey von der wegen die fürheischung beschehen benennen.